

## **Vierte Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 6. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 22.11.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 6. Oktober 2015 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Trinkwassergebührensatzung**

#### **1. Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten berechnet und beträgt je Wohnungseinheit Netto 11,70 € bzw. Brutto 12,52 € pro Monat.“

#### **2. § 5 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen und Satz 3 wie folgt neu gefasst:**

„Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, kann mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet oder unbar ausgezahlt werden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 22.11.2022

  
Norbert Reier  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 24.11.2022 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.